

## Allgemeine Vertragsbedingungen

yoove Mobility GmbH (Vermieter)

Hotline: 01801 966831

Allgemeine Vertragsbedingungen yoove Mobility GmbH (Vermieter) für die Vermietung von Fahrzeugen & Zubehör

**Alle yoove-Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge. Das Rauchen ist in allen Fahrzeugen strikt untersagt. Der Vermieter ist berechtigt, in jedem Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot durch den Mieter, den Fahrer oder von diesen beförderter Dritter eine Schadenersatzpauschale in Höhe von 80,00 € inkl. Umsatzsteuer geltend zu machen, es sei denn der Mieter weist nach, dass dem Vermieter ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; dem Vermieter ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.**

### I. Abweichende AGB, Vertragsschluss

1. Durch den Vertragsabschluß werden lediglich diese vorliegenden AGB Vertragsbestandteil. Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende AGB werden nicht Vertragsbestandteil, außer deren Bestandteil wird ausdrücklich von beiden Vertragsparteien schriftlich vereinbart. Den Geschäftsbedingungen eines Dritten oder des Mieters wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Durch seine Bestellung gibt der Mieter ein verbindliches Kaufangebot an den Vermieter ab. Die Bestellung kann per E-Mail, per Fax oder schriftlich erfolgen. Der Vermieter ist berechtigt, die verbindliche Bestellung durch eine Bestätigungs-E-Mail, Fax oder auch schriftlich bzw. durch Zurverfügungstellung des Fahrzeugs innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Bestellung anzunehmen.

3. Angebote des Vermieters gegenüber dem Mieter sind freibleibend.

### II. Übernahme, Stornierung Stornierungskosten

1. Der Mieter hat das Fahrzeug bis spätestens 1 Std. nach der vereinbarten Zeit (Übernahmetermin) an dem im Mietvertrag vereinbarten Tag (Übernahmetag) zu übernehmen, danach ist der Vermieter an den Mietvertrag nicht mehr gebunden.

2. Im Falle einer Nichteinhaltung des Übernahmetermins seitens des Vermieters, hat der Mieter eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf steht dem Mieter ein Rücktrittsrecht zu.

3. Bei Stornierung von Unternehmern (Unternehmer im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird und die in Ausübung einer gewerblichen, selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit handeln) entstehen folgende Kosten:

Grundsätzlich entsteht eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 14,90 € inkl. Umsatzsteuer, es sei denn der Mieter kann dem Vermieter einen geringeren Aufwand und/oder Schaden nachweisen.

Die Stornierung einer Buchung bis zu 4 Wochen vor dem Übernahmetag sind ansonsten kostenfrei.

Im Übrigen entstehen an Kosten:

- bei Stornierung einer Buchung bis 2 Wochen vor dem Übernahmetag 50%,

- Stornierung einer Buchung bis 1 Woche vor dem Übernahmetag 75%,
- Stornierung einer Buchung bis 3 Tagen vor dem Übernahmetag 80%,
- Stornierung einer Buchung bis 48 Stunden vor dem Übernahmetermin oder Nichtantreten einer Buchung spätestens 1 Stunde nach dem Übernahmetermin („noshow“) 100%

des vereinbarten Mietpreises für den gesamten gebuchten Mietzeitraum, es sei denn, das Fahrzeug konnte anderweitig vermietet werden oder der Mieter kann dem Vermieter einen geringeren Aufwand und/oder Schaden nachweisen.

4. Bei Stornierung von Verbrauchern (Verbraucher im Sinne dieser AGB sind natürliche Personen die nicht gewerblich, selbständig oder freiberuflich tätig sind, und mit denen eine Geschäftsbeziehungen eingegangen wird) entstehen folgende Kosten:

Grundsätzlich entsteht eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 14,90 € inkl. Umsatzsteuer, es sei denn der Mieter kann dem Vermieter einen geringeren Aufwand und/oder Schaden nachweisen.

Bis 48 Stunden vor dem Übernahmetermin hat der Mieter die Wahl die zeitliche Lage des ursprünglich gewählten Zeitraums zu ändern. Soweit der Vermieter für den neu gewählten Zeitraum kein Fahrzeug zur Verfügung hat, fällt lediglich die Bearbeitungsgebühr an. Kürzere Stornierungen (weniger als 48 Stunden vor dem Übernahmetermin) führen zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Mietpreises für den gebuchten Zeitraum, es sei denn, das Fahrzeug konnte anderweitig vermietet werden oder der Mieter kann dem Vermieter einen geringeren Aufwand und/oder Schaden nachweisen.

### III. Rückgabe des Fahrzeugs

1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug dem Vermieter nach Ablauf der Mietzeit am vereinbarten Ort während der Öffnungszeiten des Vermieters zurückzugeben.

2. Der Mietvertrag endet zu diesem vereinbarten Zeitpunkt und kann nur im Rahmen dieses Vertrages mit vorheriger – auch mündlicher oder fernmündlicher – Zustimmung des Vermieters verlängert werden. Im Übrigen bleiben mündliche Abreden ausgeschlossen.

3. Bei Verletzung der Rückgabepflicht haften mehrere Mieter als Gesamtschuldner. Bis zur Rückgabe werden die jeweils gültigen Mietpreise berechnet.

### IV. Mietpreis

1. Es gelten die Preise der bei Anmietung jeweils gültigen Preisliste, die vor Ort ausliegt beziehungsweise im Internet unter yoove.com ersichtlich ist. Erfüllt der Mieter die Voraussetzungen eines besonderen Tarifes nicht, ist der Normaltarif zu zahlen.

2. Eventuelle Stromladekosten während der Mietdauer sind vom Mieter zu tragen.

3. Wird das Fahrzeug nicht an der Vermietstation zurückgegeben, so ist der Mieter dem Vermieter zur Erstattung der Rückführungskosten verpflichtet, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.



Tel +49 (0) 30 - 436 028 97 0  
 Fax +49 (0) 30 - 436 028 97 99  
 E-Mail info@yoove.com  
 Web www.yoove.com

Berliner Sparkasse  
 Konto 6000039636, BLZ 10050000  
 IBAN DE53 1005 0000 6000 0396 36  
 BIC BE LA DE BE

Amtsgericht Berlin Charlottenburg  
 HRB 125798 B  
 USt-IdNr. DE270585748  
 Geschäftsführer Fabian Paul, Hendrik Schneider

4. Es ist jeweils die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu leisten.

#### V. Zahlungsweise ,Fälligkeit, Sicherheitsleistungen (Kautio), fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Endpreis (Mietpreis zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte, wie z.B. Haftungsfreistellungen etc.) zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe für den vereinbarten Mietzeitraum in voller Höhe zu leisten. Rückerstattungen bei verspäteter Übernahme des Fahrzeugs oder vorzeitiger Rückgabe erfolgen nicht.
2. Der Mieter ist verpflichtet, bei Beginn der Mietzeit für die Erfüllung seiner Pflichten als Sicherheit (Kautio) eine Geldsumme in Höhe des Dreifachen der vereinbarten Miete (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte, wie z.B. Haftungsfreistellungen etc.) zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 150,00 €, zu leisten. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Sicherheit von seinem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Der Vermieter kann seinen Anspruch auf Leistung einer Sicherheit auch längere Zeit nach Beginn des Mietverhältnisses geltend machen.
3. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, werden die Miete, alle sonstigen vereinbarten Entgelte und die Sicherheitsleistung (Kautio) der Kreditkarte des Mieters belastet. Der Mieter ermächtigt den Vermieter sowie dessen Inkassobevollmächtigte unwiderruflich die Miete und alle sonstigen vereinbarten Entgelte von der bei Abschluss des Mietvertrages vorgelegten, im Mietvertrag benannten bzw. von der vom Mieter nachträglich vorgelegten oder zusätzlich benannten Kreditkarte abzubuchen.
4. Gerät der Mieter mit der Entrichtung der Miete in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag auch ohne vorherige Mahnung fristlos zu kündigen.
5. Soweit der Mietpreis aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung kreditiert wird, ist er 14 Tage nach Zugang der jeweiligen Rechnung fällig, es sei denn, die Parteien haben ein davon abweichendes individuelles Zahlungsziel vereinbart.
6. Nach Verzugseintritt wird für jede Mahnung eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

#### VI. Fahrzeugzustand, Reparaturen

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicheren Zustand befindet, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.
2. Wird während der Mietzeit eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges notwendig, hat der Mieter unverzüglich den Vermieter zu informieren. Solche Reparaturen dürfen vom Mieter nur bis zum Preis von voraussichtlich 50,00 € ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in

Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe IX.).

#### VII. Vorzulegende Dokumente bei Fahrzeugabholung, Berechtigte Fahrer, zulässige Nutzungen

1. Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeugs eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche, im Inland gültige Fahrerlaubnis, ein gültiges Zahlungsmittel (EC-Karte oder Kreditkarte) sowie einen Personalausweis oder Reisepass vorlegen. Der Mieter muss mindestens 23 Jahre alt sein und mindestens seit 2 Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Kann der Mieter bei Übergabe des Fahrzeugs diese Dokumente nicht vorlegen, wird der Vermieter vom Mietvertrag zurücktreten; Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
2. Das Fahrzeug darf nur von dem Mieter oder dem im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt bzw. genutzt werden. Bei Fahrzeugabholung ist die Anwesenheit etwaiger zusätzlicher Fahrer und Vorlage deren Führerscheine zwingend notwendig.
3. Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Verlangen Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeugs bekannt zu geben, soweit diese nicht im Mietvertrag selber benannt sind.
4. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch zu Fahrschulübungen.
5. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer Alkohol, Betäubungsmittel oder andere Drogen konsumiert hat, die seine Fahrtüchtigkeit aufheben oder einschränken.
6. Das Fahrzeug darf ansonsten nicht verwendet werden:
  - zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten,
  - für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings,
  - zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen,
  - zur Weitervermietung,
  - für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen.

#### VIII. Verhalten bei Unfällen und sonstigen Schadensfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schäden sofort die Polizei und den Vermieter unter **Hotline: 01801 966831** zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter oder geringwertigen Schäden. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, hat der Mieter dies dem Vermieter nachzuweisen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. hierbei soll er sich des



Unfallfragebogens des Vermieters bedienen. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten und hat in allen Punkten sorgfältig und vollständig zu erfolgen.

#### IX. Haftung des Vermieters

1. Jegliche Haftung des Vermieters wegen der Verletzung seiner vertraglich geregelten Pflichten ist im Übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt. Dies gilt auch für die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, verspäteter Lieferung, Garantien, Auskünfte und Zusicherungen. Nur für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der Vermieter auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung dem Umfang nach auf den Ersatz der vertragstypisch vorhersehbaren Schäden begrenzt.

2. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen werden; dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Vermieters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

#### X. Haftung des Mieters

1. Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.

2. Der Mieter ist verpflichtet, die Haftung aus Unfällen für Schäden des Vermieters durch Zahlung eines besonderen Entgeltes auszuschließen = vertragliche Haftungsfreistellung.

Die vertragliche Haftungsfreistellung gilt nur für den Mietvertragszeitraum und erfasst nur die Beschädigung durch Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Von der Haftungsbefreiung sind daher insbesondere Schäden nicht erfasst, die durch eine unsachgemäße Behandlung und/oder Bedienung des Fahrzeuges, etwa durch einen Schaltfehler oder eine Falschbetankung oder durch das Ladegut entstanden sind.

In dem Fall der Haftungsfreistellung haftet der Mieter für Schäden, abgesehen von der vereinbarten Selbstbeteiligung nur dann, wenn

- er die Schadenanzeige entgegen seiner Verpflichtung nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig an den Vermieter übergibt.
- er oder seine Erfüllungsgehilfen den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben.
- er oder seine Erfüllungsgehilfen Unfallflucht begangen haben, soweit die berechtigten Interessen des Vermieters an der Feststellung des Schadensfalles generell beeinträchtigt wurden, es sei denn die Pflichtverletzung erfolgte nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- er oder seine Erfüllungsgehilfen entgegen der Verpflichtung bei einem Unfall auf die Hinzuziehung der Polizei verzichteten, soweit die berechtigten

Interessen des Vermieters an der Feststellung des Schadensfalles generell beeinträchtigt wurden, es sei denn die Pflichtverletzung erfolgte nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig.

- er oder seine Erfüllungsgehilfen entgegen der Verpflichtung den Schaden nicht dem Vermieter angezeigt oder bei der Erfüllung der Verpflichtung falsche Angaben zum Unfallhergang gemacht haben, soweit die berechtigten Interessen des Vermieters an der Feststellung des Schadensfalles generell beeinträchtigt wurden, es sei denn die Pflichtverletzung erfolgte nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig.

3. Der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt für während der Mietzeit von Ihnen begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Dies gilt auch für Verstöße des Mieters gegen gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Vorschriften, die bei/mit Beendigung der Mietzeit begangen werden, wie z.B. Abstellen eines Fahrzeugs an kostenpflichtigen Parkplätzen ohne Bezahlung eines entsprechenden Entgeltes, Abstellen des Fahrzeugs in Parkverbotszonen oder Ähnliches. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße vom Vermieter erheben.

Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand der dem Vermieter für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an ihn richten, erhält der Vermieter vom Mieter für jede Behördenanfrage eine Aufwandspauschale von 15,00 € inkl. Umsatzsteuer, es sei denn der Mieter weist nach, dass dem Vermieter ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; dem Vermieter ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

5. Diese Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Fahrer, wobei die vertraglich Haftungsfreistellung nicht zugunsten unberechtigter Nutzer der Mietsache gilt.

#### XI. Haftpflichtversicherung

Für das Fahrzeug besteht eine Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme € 100 Mio. für Sach- und Vermögensschäden, je geschädigter Person beschränkt auf € 8 Mio..

#### XII. Insassen-Unfallschutz Versicherung

Eine Insassen-Unfallschutz Versicherung gilt nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde. Die Deckungssummen betragen bei Invalidität € 20.000,00, im Todesfall € 10.000,00 und für Heilungskosten € 500,00. Bei zwei oder mehr Insassen im Fahrzeug erhöhen sich die Deckungssummen um 50% bei anteiligem Anspruch. Sie schützt vor allem den Fahrer bei selbstverschuldeten Unfällen in Höhe der genannten Deckungssummen, da dieser keine Ansprüche bei der Kfz.-Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges geltend machen kann.

#### XIII. Kündigung

1. Die Parteien sind berechtigt, die Mietverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen.



Der Mietvertrag kann ansonsten außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies ist auf Seiten des Vermieters insbesondere der Fall, falls der Mieter

- ein Mietfahrzeug vorsätzlich beschädigt;
- dem Vermieter einen am Mietfahrzeug entstandenen Schaden schuldhaft verschweigt oder einen solchen zu verbergen versucht;
- dem Vermieter vorsätzlich einen Schaden zufügt;
- mit Mietzahlungen in Gesamthöhe von wenigstens einer Wochenmiete mehr als fünf Bankarbeitstage im Verzug ist;
- ein Mietfahrzeug bei der oder zur Begehung vorsätzlicher Straftaten nutzt.

2. Sofern zwischen Vermieter und Mieter mehrere Mietverträge bestehen und der Vermieter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines Mietvertrages aus wichtigem Grund berechtigt ist, kann er auch die anderen Mietverträge außerordentlich fristlos kündigen, falls ihm die Aufrechterhaltung auch der weiteren Mietverträge aufgrund grob treuwidrigen Verhaltens des Mieters nicht zumutbar ist.

3. Kündigt der Vermieter einen Mietvertrag, ist der Mieter verpflichtet, das oder die Fahrzeug/e samt Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und aller Fahrzeugschlüssel unverzüglich an den Vermieter herauszugeben.

2. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen des Vermieters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters oder eines berechtigten Fahrers möglich.

3. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten zugunsten und zulasten des berechtigten Fahrers.

#### **XVI. Gerichtsstand, Schriftform**

1. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für eine Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

2. Gerichtsstand ist, sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Berlin

**Stand: 4/2011**

#### **XIV. Datenschutzklausel**

1. Der Vermieter ist die verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts. Die personenbezogenen Daten des Mieters/Fahrers werden für Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung vom Vermieter oder einen durch ihn mit der Vermietung vor Ort beauftragten Dritten erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine werbliche Verwendung geschieht nur für Zwecke der Eigenwerbung (einschließlich der Empfehlungswerbung). Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. an das Kreditkartenunternehmen des Mieters zum Zwecke der Abrechnung. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung.

**2. Hinweis gemäß § 28 Abs. 4 BDSG: Der Mieter/Fahrer kann jederzeit einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an:**

**yoove Mobility GmbH,  
Kennwort: Widerspruch  
Am Borsigturm 68,  
13507 Berlin,  
oder per E-Mail an: [info@yoove.com](mailto:info@yoove.com).**

3. Handelt es sich um eine gewerbliche Anmietung ist der Vermieter nach erfolgreicher Abwicklung eines Vertrages berechtigt, diesen Mieter als Referenzkunden zu Werbe- und Informationszwecken gegenüber Dritten zu benennen. Zu diesem Zweck darf der Vermieter auch das Logo des Referenzkunden (Namens- und Schutzrechte) unentgeltlich nutzen.

#### **XV. Allgemeine Bestimmungen**

1. Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Mietvertrages ist der deutsche Text maßgebend und deutsches Recht anwendbar.

